

# **Geschäftsordnung der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der DGS**

November 2019

## **§ 1 Ziel der Sektion**

Die Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie hat den Zweck, Frauen- und Geschlechterforschung zu fördern, auf das Geschlechterverhältnis bezogene soziologische Problemstellungen in Wort und Schrift zu erörtern, die wissenschaftliche Kontaktpflege der in der Frauen- und Geschlechterforschung tätigen Sozialwissenschaftler\_innen zu unterstützen, an der Verbreitung und Vertiefung feministischer Denkweisen mitzuwirken und sich an der Klärung von Fach- und Studienfragen der Frauen- und Geschlechterforschung zu beteiligen sowie die internationalen Beziehungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu pflegen.

## **§ 2 Organe und Leitung der Sektion**

Organe der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie sind der Sektionsrat sowie die Mitgliederversammlung der Sektion. Der Sektionsrat setzt sich aus der 1. und 2. Sprecher\_in und dem für die wissenschaftlichen Belange zuständigen Sektionsrat zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 1. Sprecher\_in vertritt die Sektion innerhalb der DGS (z. B. gegenüber Vorstand und Konzil) sowie nach außen und führt die Geschäfte der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in Abstimmung mit der 2. Sprecher\_in, die bei Verhinderung der 1. Sprecher\_in diese vertritt. Beide Sprecher\_innen sind unterschiftsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Sektionsrates unterstützen die 1. und 2. Sprecher\_in bei der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit.

## **§ 3 Sitz der Sektion**

Die Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie hat ihren Sitz am Arbeitsort der 1. Sprecher\_in.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die 1. Sprecher\_in zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragsteller\_in verpflichtet, die vom Rat festgelegte Sektionsgebühr zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod. Durch den Austritt wird jedoch die Gebührenpflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach zweiter Mahnung mit mehr als einer Jahresgebühr im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zu ihr wird in schriftlicher Form, wozu auch der Sektionsrundbrief zählt, eingeladen. Die Mitgliederversammlung

hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen:

1. Die Wahl und Einberufung der 1. und 2. Sprecher\_in
2. Wahl der Rät\_innen, sofern keine Briefwahl durchgeführt wird
3. Verwendung des Sektionsvermögens

4. Änderungen der Geschäftsordnung
5. Die Auflösung der Sektion

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regel sind die Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung der Sektion.

#### **§ 6 Wahlverfahren**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Die Sprecher\_innen und der Sektionsrat werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. per Briefwahl gewählt. Die Sprecher\_innen bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Sprecher\_innen gewählt wurden. Tritt die 1. Sprecher\_in vorzeitig zurück, übernimmt die 2. Sprecher\_in das Amt. Der Sektionsrat kann eine neue 2. Sprecher\_in bestimmen, wenn diese das Amt der 1. Sprecher\_in übernommen hat oder selbst zurückgetreten ist. Diese Neubesetzungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden und gelten längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Die Wiederwahl für Sprecher\_innen und Rat ist bis zu drei Amtsperioden zulässig. Gewählt werden können Mitglieder der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Die Wahl der Sprecher\_innen und der Rät\_innen hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

Die Anzahl der Ratsmitglieder wird zu Beginn der Wahlen festgelegt. Die Wahl der Rät\_innen erfolgt in einem Wahlgang. Unter den zur Wahl stehenden Personen werden entsprechend der festgelegten Zahl diejenigen in den Rat gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Jedes Sektionsmitglied hat bei der Wahl des Rates so viele Stimmen wie Mitglieder in den Rat gewählt werden. Die Abgabe einer geringeren Anzahl von Stimmen ist zulässig. Stimmenkumulation ist nicht möglich.

Die Wahlleitung übernehmen zwei von der Mitgliederversammlung benannte Mitglieder, die weder der Geschäftsleitung oder dem Rat angehören, noch sich selbst zur Wahl stellen.

#### **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Der Wunsch nach Geschäftsordnungsänderung muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorab in schriftlicher Form angezeigt werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt nach der abschließenden Aussprache und Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2019 in Kraft.